

Hygienekonzept



Stand: 05.08.2020

Gymnasium „In der Wüste“
Kromschröderstr.33
49080 Osnabrück

Überblick

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, fordert das Infektionsschutzgesetz in § 36 Abs. 1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen. Auf den folgenden Seiten werden die Grundsätze zur Einhaltung der Hygiene am Gymnasium „In der Wüste“ dargestellt.

Ziel

Der Gesundheitsschutz aller Schülerinnen und Schüler sowie des Personals soll gewährleistet werden.

Rechtsgrundlagen und Quellen

Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz

Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020, ergänzt am 31.07.2020.

Schule in Corona-Zeiten 2.0 Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 05.08.2020

Externe Regelwerke und Quellen

DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Desinfektionsmittelliste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) (www.dghm.org > dann Eingabe „Desinfektionsmittelliste“ in das Suchfeld der Seite)

DIN EN 13779 „Lüftung von Nichtwohngebäuden – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlage“

DIN EN 15251 „Eingangsparameter für das Raumklima zur Auslegung und Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden – Raumluftqualität, Temperatur, Licht, Akustik“

DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“

DIN 77400 „Reinigungsdienstleistung - Schulgebäude - Anforderung an die Reinigung“

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) v.

25.7.2000

DGUV-Vorschrift 81 „Unfallverhütungsvorschrift Schulen“ von 5/2001

DGUV-Information 202-023 „Giftpflanzen - anschauen, nicht kauen“

DGUV-Information 204-006 „Erste Hilfe in Schulen“

DGUV-Information 202-059 „Merkblatt für Erste-Hilfe-Material“

DGUV-Regel 110-002 „Arbeiten in Küchenbetrieben“

Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) v. 5.8.1997 (Neufassung v. 8.8.2007)

Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, UBA 2008

Empfehlungen Wiederezulassung Schule (www.rki.de > Infektionsschutz > RKI-Ratgeber für Ärzte Hinweise zur Wiederezulassung (unter „Weitere Informationen“)

RKI-Liste Desinfektionsmittel und -verfahren (www.rki.de > Infektionsschutz > Infektions- und Krankenhaushygiene >

Desinfektion > Desinfektionsmittelliste)

Trinkwasserverordnung (TrinkwV) v. 21.5.2001

VDI 6022 „Hygiene-Anforderungen an Raumlufttechnische Anlagen und Geräte“

VDI 6023 „Hygienebewusste Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen“

www.arbeitsschutz-schulen-nds.de Hier finden Sie aktuelle Informationen zum Arbeitsschutz in niedersächsischen Schulen

Grundlagen und Maßnahmen

1. Belehrungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten.....	6
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	6
1.2 Regelungen für das Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal.....	6
1.2.1 Belehrung.....	6
1.2.2 Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit.....	6
1.2.3 Wiedenzulassung.....	6
1.3 Regelungen für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte.....	7
1.3.1 Belehrung.....	7
1.3.2 Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit.....	7
1.3.3 Wiedenzulassung.....	7
1.4. Regelungen für Schulleitungen.....	7
1.5 Bevorratung von Hygienematerial	8
2. Personenbezogene Hygiene	8
2.1. Allgemeine Verhaltensregeln.....	8
2.2. Händehygiene.....	8
2.2.1 Händewaschen.....	9
2.2.2. Händedesinfektion	9
2.2.3. Einmalhandschuhe.....	9
3. Umgebungshygiene.....	9
3.1. Anforderungen an Bau und Einrichtung.....	9
3.2 Ausgewählte Bereiche der Umgebungshygiene	10
3.3. Anforderungen an Außenanlagen	10
3.4. Reinigung von Flächen und Gegenständen.....	10
3.4.1 Unterhaltsreinigung	10
3.4.2 Reinigungsplan.....	11
3.4.3 Wasserkreislauf.....	11
3.4.5 Besondere Regelungspunkte.....	11
3.5 Ergänzungsreinigung (Ferienreinigung).....	12
3.6. Sonderreinigung.....	12
3.7. Desinfektion von Flächen und Gegenständen.....	12
3.8. Abfallbeseitigung.....	12
3.9. Schädlingsprophylaxe	13
3.10. Trinkwasserhygiene – hygienische und rechtliche Anforderungen	13
3.10.1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).....	13

3.10.2 Legionellenprophylaxe.....	14
3.11. Lufthygiene.....	14
3.12 Lebensmittelhygiene	14
3.12.1 Rechtliche Anforderungen.....	14
3.12.2 Allgemeine Maßnahmen der Lebensmittelhygiene.....	15
3.12.3 Gewährleistung personeller Voraussetzungen.....	15
3.12.3 Gewährleistung hygienegerechter Rahmenbedingungen Vorbereitungsräume	15
3.12.4 Meidung risikobehafteter Lebensmittel	16
3.12.5 Sicherung von Garprozessen und Kühlketten.....	16
3.12.6 Bereichstrennung	16
3.12.7 Reinigung und Aufbereitung	16
3.12.8 Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen.....	17
4. Anlagen	18
Anlage 1: „Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen“.....	18
Anlage 2: „Liste der externen Kontaktpartner“	19
Anlage 3: „Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen“	20
Anlage 4: „Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG“ – Belehrung für Schulpersonal.....	21
Anlage 5: „Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG“	22
Anlage 6: Auszug aus „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“	23
Anlage 7: „Übersicht über Infektionskrankheiten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen“ in Anlehnung an die Empfehlungen des RKI.....	25
Anlage 8: „Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“	29
Anlage 9: Beleuchtung und Raumklima in Unterrichtsräumen.....	31
Anlage 10: Hinweise Covid19/ Pandemie-Bekämpfung	33

1. Belehrungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten

1.1 Gesetzliche Grundlagen

In § 34 IfSG werden gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen für Personen in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen genannt (Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal sowie Schüler*innen), die an bestimmten Infektionen (zum Beispiel Hepatitis A) erkrankt oder dessen verdächtig sind, die verlaust sind oder die bestimmte Krankheitserreger (zum Beispiel Salmonellen) ausscheiden. Gleiches gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine der in § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführten Infektionskrankheit aufgetreten ist. Die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sind nach § 35 IfSG verpflichtet, für ihr Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal Belehrungen über die Inhalte des § 34 IfSG durchzuführen. Sowohl die betroffenen Personen (Erkrankte, Erkrankungsverdächtige und Ausscheider) als auch die Leiter haben in diesem Zusammenhang Meldepflichten wahrzunehmen.

1.2 Regelungen für das Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal

1.2.1 Belehrung

Personen, die in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, müssen gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von ihrem Arbeitgeber belehrt werden. Die Belehrung erfolgt auf der 1. Dienstbesprechung des Jahres und nach Veranlassung im Einzelfall, etwa bei Neueinstellungen. Auf die Pflicht zur Masernimpfung wird hingewiesen.

1.2.2 Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlaust, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Infektionskrankheit gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat. Die Aufhebung dieser Regelung ist im folgenden Abschnitt „Wiederzulassung“ erläutert.

Treten nach der Tätigkeitsaufnahme Erkrankungen gemäß § 42 IfSG auf, hat die betroffene Person dies dem Arbeitgeber gemäß § 43 IfSG unverzüglich mitzuteilen, welcher für die Einleitung entsprechender Maßnahmen Sorge zu tragen hat. Die Aufhebung eines Tätigkeitsverbotes verlangt ein ärztliches Zeugnis darüber, dass keine Hinderungsgründe mehr bestehen.

1.2.3 Wiederzulassung

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert-Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“. Einen Ausschnitt des aktuellen Textes finden Sie im Anhang. Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen.

1.3 Regelungen für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte

1.3.1 Belehrung

Analog zum Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal müssen auch Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung neu betreut werden (meist Schüler) oder deren Sorgeberechtigte (meist Eltern) über die Forderungen des § 34 IfSG durch die Leitung belehrt werden. Dies gilt auch dann, wenn (zum Beispiel im Falle eines Schulwechsels) bereits eine Belehrung an einer anderen Einrichtung durchgeführt wurde. Die Belehrung kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Über die Kenntnisnahme sollte eine schriftliche Bestätigung vorliegen. Über die erfolgte Masernimpfung muss ein schriftliches Dokument aller Schülerinnen und Schüler in der Schule vorliegen.

1.3.2 Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung in der Wohngemeinschaft gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene (oder die Sorgeberechtigten) verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit die Einrichtung nicht besuchen. Die Aufhebung dieser Regelung ist im folgenden Abschnitt „Wiederzulassung“ erläutert.

1.3.3 Wiederzulassung

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert-Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“. Einen Ausschnitt des aktuellen Textes finden Sie im Anhang. Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen.

1.4. Regelungen für Schulleitungen

Den Schulleitungen obliegt nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes die Pflicht, Belehrungsmaßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Meldungen über Infektionsfälle entgegenzunehmen und sie an das Gesundheitsamt weiterzuleiten und im Infektionsfall die notwendigen Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, einzuleiten und den Informationsfluss zu sichern.

Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Leitung das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1 – 3 IfSG (Infektionskrankheit, Verlausung, Ausscheidung) melden.

Im Detail stellt sich der Meldeweg wie folgt dar:

Beschäftigte der Schule, Schüler oder deren Sorgeberechtigte stellen fest, dass ein zu meldender Sachverhalt (gemäß § 34 IfSG, Anlage 6) vorliegt bzw. vorliegen könnte.
--

Konsequenz:	
-------------	--

Schule	Gesundheitsamt
1) Mitteilung an die Schulleitung.	
2) Die Schulleitung füllt das entsprechende Meldeformular aus (Anlage 7) und sendet es per E-Mail oder Fax an das zuständige Gesundheitsamt. Parallel hierzu erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme zur Besprechung der weiteren Schritte.	Besprechung aller weiteren Schritte mit der betroffenen Schule.

Tabelle 1: Ablauf von Meldungen nach § 34 IfSG

Nach Auftreten einer der in § 34 Abs. 1 – 3 IfSG beschriebenen Sachverhalte ist zu veranlassen, dass die Betreuenden, die Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigten entsprechend informiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass dies anonym erfolgt. Die Wahl einer geeigneten Informationsform (zum Beispiel Merkblatt, Aushang, Informationsveranstaltung) obliegt der Schule. Bei den Inhalten ist sicherzustellen, dass eine Übereinstimmung mit den Aussagen des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt.

1.5 Bevorratung von Hygienematerial

Das Gymnasium „In der Wüste“ hält folgende Materialien für Notfälle vor:

4 Rollen Haushaltspapier

Einmal-Wischtücher (zum Beispiel aus Fließ)

kleine Müllbeutel (zum Beispiel 30 Liter)

ein Kanister alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel

Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel

Zwei Eimer

Je ein Paket Einmal-Schutzhandschuhe (mittel und groß)

Das Material wird monatlich durch das Sekretariat geprüft und im Sekretariat gelagert.

2. Personenbezogene Hygiene

2.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Die in der Schule beschäftigten Personen, sowie Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird. Treten Erkrankungen auf, so kann die Weiterverbreitung u.a. durch folgende Maßnahmen begrenzt werden durch die unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachts, einer Verlausung, des Ausscheidens von Krankheitserregern oder einer bestehenden Infektionserkrankung gemäß § 34 IfSG (s. Anlage 6), sowie die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen.

2.2. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das

Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

2.2.1 Händewaschen

Das Schulpersonal und die Schüler*innen sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln

vor der Einnahme von Speisen

nach jeder Verschmutzung

nach Reinigungsarbeiten

nach der Toilettenbenutzung

nach Handkontakten mit Tieren.

Das Händewaschen soll unter Verwendung von Seifenlotion (keine Stückseife) und unter Meidung textiler Gemeinschaftshandtücher erfolgen.

2.2.2. Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). In diesen Fällen ist vor der Desinfektion jeglicher Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.) zu vermeiden.

Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

Die Hände sollen trocken sein.

Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.

Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.

Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.

Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

2.2.3. Einmalhandschuhe

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (zum Beispiel zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem). Insbesondere für den Schulsanitätsdienst und im Sekretariat sind dafür immer eine Packung Einmalhandschuhe in Größe L vorzuhalten.

Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.

3. Umgebungshygiene

3.1. Anforderungen an Bau und Einrichtung

Das Gebäude soll die Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erfüllen. „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch

chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, insbesondere Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“ (§ 13 NBauO in der Fassung vom 3. April 2012).

Zur Vermeidung von Unfällen sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten (s. DGUV Vorschrift 81). Insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich und im Bereich der Sportanlagen sind die spezifischen Sicherheitsvorschriften zu beachten, die sich unter anderem aus der RISU und der Erlasslage ergeben.

3.2 Ausgewählte Bereiche der Umgebungshygiene

Die **Raum-Umgebungsflächen** (Boden, Wände, Decke) können bei hygienischen Mängeln aufgrund Ihrer großen Oberfläche die Raumluft nachteilig beeinflussen – ein Aspekt der in gut isolierten Räumen mit entsprechend geringem „natürlichen“ Luftaustausch durch dicht schließende Fenster- oder Türfugen deutlich zum Tragen kommen kann. Durch die Auswahl emissionsarmer Baumaterialien und Reinigungs- und Pflegeprodukte kann Innenraumluftproblemen entgegengewirkt werden. Das Gymnasium „In der Wüste“ nutzt die Sanierungsmaßnahmen für eine bedarfsgerechte Anpassung der Räumlichkeiten. Holzverkleidungen, Teppiche und Textilien werden grundsätzlich ausgetauscht.

In **Feuchträumen** (zum Beispiel Duschen) bzw. im Sanitärbereich besteht die besondere Gefahr einer gesundheitsschädigenden Schwarzsimmelbildung, die bautechnisch (zum Beispiel durch geeignete Anstriche) sowie durch angepasste Verhaltensmaßnahmen (regelgerechtes Heizen und Lüften) vermieden werden soll.

Handwaschbecken mit Kaltwasseranschluss sollen in Unterrichtsräumen, in Schulküchen und in Sanitäreinrichtungen vorhanden sein, wobei darauf zu achten ist, dass Waschlotion und keine Stückseife verwendet werden soll. Die Nutzung textiler Gemeinschaftshandtüchern ist zu vermeiden.

3.3. Anforderungen an Außenanlagen

Um Vandalismus, Verunreinigungen des Geländes (zum Beispiel mit Hundekot) und Verletzungs- bzw. Infektionsgefahren (zum Beispiel durch Glasbruch oder Kanülen) zu verhindern, sollte das Schulgelände vor dem Zutritt Unbefugter geschützt werden.

Weitere Anforderungen, die aus Sicherheitsgründen bei der Gestaltung von Außenanlagen zu beachten sind finden sich in der DIN 18034 sowie in der DGUV 202-023. Das Gymnasium „In der Wüste“ setzt sich gegenüber dem Schulträger für eine Umzäunung des gesamten Geländes bzw. eine Zaunbarriere an den Zutrittspunkten ein.

3.4. Reinigung von Flächen und Gegenständen

Schmutz- und Staubvermeidung ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Effektivität von Reinigungsmaßnahmen. Eine Verringerung des Eintrages von Schmutz und Staub in schulischen Räumen kann zum Beispiel durch Schmutzfangmatten (vor allem in der Eingangszone) erreicht werden. Aus Brandschutzgründen sollten Jacken nicht mehr außerhalb des Klassenraums aufgehängt werden (Aussage Stadt Osnabrück).

Nachfolgend werden die in diesem Plan verwendeten Begriffe Unterhaltsreinigung, Ergänzungsreinigung (Ferienreinigung) und Sonderreinigung erläutert.

3.4.1 Unterhaltsreinigung

Die Unterhaltsreinigung umfasst alle Maßnahmen, die zur Sauberhaltung und Pflege der Umgebung und des Inventars regelmäßig in relativ engmaschigen Abständen (zum Beispiel arbeitstäglich) durchgeführt werden. Im Verlauf eines Schultages kann es zu einem Schmutzeintrag in die Klassenräume und Vermüllung durch Papier etc. kommen. Hier ist ad hoc

über die in jedem Klassenraum verfügbaren Besen und Kehrbleche eine grobe Reinigung durch die Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall auf Veranlassung der Lehrkraft vorzunehmen.

3.4.2 Reinigungsplan

Zur Regelung der Unterhaltsreinigung ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus welchem hervorgeht, welche Flächen bzw. Gegenstände wie häufig bzw. bei welchen Sachverhalten mit welchem Mittel unter Anwendung welcher Methode und ggf. durch wen zu reinigen sind.

Für das Gymnasium „In der Wüste“ existiert eine sogenannte Objektmappe, in der die genannten Punkte erfasst sind. Es muss einmal im Quartal durch den Verantwortlichen für die Fachaufgabe Gebäude geprüft werden, ob Bereiche von der Reinigung entgegen der Vereinbarung ausgenommen sind.

3.4.3 Wasserkreislauf

Jedes Waschbecken besitzt Zuleitungen, in denen das Trinkwasser vor allem bei geringer Nutzung stagnieren kann. Zur Vermeidung unzulässiger mikrobieller Belastungen bei längeren Stagnationszeiten sind nach den **Ferienzeiten** die Wasserhähne für ca. 3 Minuten aufzudrehen (Spülplan nach VDI 6023) aufzustellen. Der Aufwand für die Einhaltung der Trinkwasserhygiene bei selten genutzten Handwaschbecken ist dem Zusatznutzen für die Händehygiene in der Gemeinschaftseinrichtung Schule Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Jahreszeiten und Wetterlagen mit einem unterschiedlichen Schmutzeintrag in die Schule verbunden sind, dem bei der Festlegung dieser Regelungen Rechnung zu tragen ist.

3.4.4 Reinigungsmaterial

Wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Mopp, Lappen, etc.) sind thermisch und desinfizierende über Waschmaschinen aufzubereiten. Bei der Festlegung entsprechender Reinigungsmaßnahmen haben die jeweiligen Entscheidungsträger des Schulträgers Stadt Osnabrück unter Einbeziehung von Herstellerangaben u.a. dafür Sorge zu tragen, dass die zu reinigenden Flächen mit geeigneten Mitteln und Methoden gereinigt werden, um zum Beispiel Geruchsbelästigungen oder Materialschäden auszuschließen. Die gewählte Reinigungsmethode hat einer Schmutzverschleppung entgegenzuwirken (zum Beispiel 2-Eimer-Methode bei der Fußbodenreinigung) und die Reinigungsmaßnahmen sollen bevorzugt in Abwesenheit der Schüler und Lehrkräfte erfolgen. Die Verantwortung dafür trägt das Reinigungsmanagement der Stadt Osnabrück.

3.4.5 Besondere Regelungspunkte

Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit potentiell infektiösen Substanzen (zum Beispiel Sanitär) nicht herangezogen werden.

Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.

Den mit der Reinigung beauftragten Personen muss vom Arbeitgeber eine geeignete **persönliche Schutzausrüstung** (Schutzhandschuhe, ggf. Schutzbrille) zur Verfügung gestellt werden.

Beim Feuchtwischen von Fußböden sind zur Vermeidung von Unfällen entsprechende **Hinweisschilder** aufzustellen.

Um Staubbelastungen der Raumluft zu vermeiden, sollten **Tafeln** mit Gummiabstreifern anstelle von Schwämmen gereinigt werden und staubarme Kreide verwendet werden.

3.5 Ergänzungsreinigung (Ferienreinigung)

Die Ergänzungsreinigung umfasst Maßnahmen, die neben der Unterhaltsreinigung in größeren Abständen (zum Beispiel 2 x jährlich in der Ferienzeit) zusätzlich durchzuführen sind, wie zum Beispiel:

Besondere Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Bodenbelägen

Fenster- bzw. Glasreinigung

Reinigung abwaschbarer Wandflächen

Reinigung von Lichtschutzeinrichtungen oder Beleuchtungskörpern

3.6. Sonderreinigung

Sondereinigungen erfolgen aus gegebenen Anlässen wie zum Beispiel:

Abnahme und Reinigung von Vorhängen, Jalousien, textilen Bezügen etc.

Verunstaltung von Wänden durch Graffiti

Vorliegen eines Wasserschadens

Austreten von Lösungsmitteln oder anderen Chemikalien Die Anordnungsberechtigung ist individuell zu regeln; die Wahl der Mittel und Methoden obliegt dem fachkundigen Personal.

Baureinigung nach Umbau

3.7. Desinfektion von Flächen und Gegenständen

Eine Flächendesinfektion ist nur notwendig, wenn Flächen mit potentiell infektiösen Substanzen wie Blut, Fäkalien, Urin oder Erbrochenem kontaminiert sind. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass nach einer Reinigung Infektionserreger verbleiben, die durch Kontakte weitergetragen werden.

Die Erstreinigung erfolgt durch den Hausmeister, die professionelle Reinigung danach zusätzlich durch die Reinigungskräfte oder eine Fachfirma. Das hierbei verwendete Mittel muss zur Abtötung der betreffenden Infektionserreger geeignet sein. Die zuverlässigste Wirkung haben viruzide Desinfektionsmittel, die uneingeschränkt für die Wirkungsbereiche A und B wirksam sind (Herstellerangaben beachten). Die Verwendung von Dosierbeuteln wird empfohlen.

3.8. Abfallbeseitigung

Die Abfallbehälter werden in den Klassenräumen und im Gebäude regelmäßig durch die Reinigungsfirma geleert. Der Papiermüll aus den Klassenräumen wird nach Veranlassung durch eine Lehrkraft auch zwischenzeitlich von Schülerinnen und Schülern im Container entsorgt. Der Hausmeister ist für die Entsorgung von Papier/Pappabfall im Kopierraum und Lehrerzimmer zuständig. Sondermüll wird durch eine Fachfirma nach Bedarf entsorgt.

Die Abfälle werden innerhalb der Schule getrennt gesammelt. Dies verlangt u.a. auch die Berücksichtigung besonderer Vorschriften bei der Entsorgung von Gefahrstoffen (zum Beispiel Abfälle im Rahmen des Chemieunterrichtes) und Sonderabfällen (zum Beispiel Leuchtstoffröhren). Das Sammeln bzw. Entsorgen von Abfällen in Schulen ist allgemein an folgende Regeln gebunden:

Es ist darauf zu achten, dass wieder verwendbare Sammelbehältnisse leicht zu reinigen sind.

Die Verschmutzung von Abfallbehältern soll durch Verwendung von Abfalltüten so gering wie möglich gehalten werden.

Abfälle sollten täglich aus den Klassenräumen entfernt werden.

Die Entleerung von Abfallsammelbehältern soll an Schultagen einmal täglich und außerhalb des Gebäudes erfolgen.

Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schüler aufzustellen. Die Entfernung von Türen und Fenstern sollte mindestens 5 m betragen um Belästigungen durch Geruch oder Insektenflug zu vermeiden.

Der Stellplatz ist sauber zu halten. Die Verantwortlichkeit für die Reinhaltung liegt beim Hausmeister.

3.9. Schädlingsprophylaxe

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können.

Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Läuse, Schaben, Pharoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen. *Bei Feststellung eines Schädlingsbefalls wird unverzüglich der Schulträger informiert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.*

Zur Durchführung der Bekämpfung ist ein qualifizierter Schädlingsbekämpfer zu beauftragen. Um einen weiteren bzw. erneuten Befall zu verhindern sind zusammen mit dem Schädlingsbekämpfer entsprechende Überwachungsmaßnahmen („Schädlingsmonitoring“) festzulegen und durchzuführen.

3.10. Trinkwasserhygiene – hygienische und rechtliche Anforderungen

Trinkwasser wird vom örtlichen Wasserversorger in der Regel in einwandfreier Qualität geliefert. Die Ursachen von Trinkwasserbeschwerden wie Verfärbungen, geruchliche oder geschmackliche Veränderungen, Grenzwertüberschreitungen bei einzelnen Untersuchungsparametern oder Legionellen (in den Duschen von Turnhallen) liegen meist im Bereich der Hausinstallation, d.h. in Rohrleitungen und technischen Armaturen.

Es existieren zahlreiche rechtliche Vorgaben und technische Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung einer guten Trinkwasserqualität zu beachten sind. Hervorzuheben sind:

3.10.1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

In der TrinkwV ist unter anderem die Überwachung durch das Gesundheitsamt geregelt: Seit Inkrafttreten der TrinkwV am 01.01.2003 unterliegen Gebäude, wie Schulen die „Wasser an die Öffentlichkeit abgeben“, gemäß § 19 Abs. 7 einer besonderen Überwachung seitens des Gesundheitsamtes.

Geregelt sind auch Anzeigepflichten des Betreibers: Wesentliche Änderungen an der Hausinstallation (z. B. Umbaumaßnahmen) sind dem Gesundheitsamt gemäß § 13 TrinkwV 4 Wochen vor Ausführung anzuzeigen. Verantwortlich ist die Stadt Osnabrück.

3.10.2 Legionellenprophylaxe

Ein wichtiger Teilaspekt der Trinkwasserhygiene stellt die Legionellenprophylaxe dar. Um Legionelleninfektionen zu vermeiden, ist der Warmwasserkreislauf regelmäßig (14 tagig) so aufzuheizen, dass an dem am weitesten von der Heizung entfernten Wasserhahnen eine Wassertemperatur von mindestens 60°C erreicht wird.

Perlatoren und Duschkopfe sind regelmaig zu reinigen oder gegebenenfalls auszutauschen. Sollten Wasservorratsbehalter vorhanden sein, sind diese regelmaig, entsprechend der Herstellerangaben zu reinigen.

3.11. Lufthygiene

Der Mensch emittiert kontinuierlich ber Atmung und Korperausdunstungen Stoffe in seine Umgebungsluft, die zum Teil auch geruchlich wahrnehmbar sind. In personengenenutzten Raumen ohne nennenswerte Eigenemissionen (zum Beispiel infolge von Renovierungsmanahmen, Schimmelpilzbelastung oder anderen Quellen) fuhren menschliche Emissionen zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumluft, was durch Luftungsmanahmen ausgeglichen werden kann. Luftung ist somit ein Instrument zur Aufrechterhaltung einer zufriedenstellenden Luftqualitat und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfahigkeit sowie zur Vermeidung von Geruchsproblemen und unspezifischen Beschwerden.

Weitere wichtige schulische Arbeitsschutzfelder im Bereich der Lufthygiene sind die Themen Larm, Luftung und Raumklima in Unterrichtsraumen.

Haufig steigt bereits innerhalb einer Unterrichtsstunde der Kohlendioxid-Anteil der Raumluft auf hygienisch unerwunschte Gehalte, was aufgrund von Adaptierungsvorgangen meist nur sehr verspatet wahrgenommen wird. Deshalb gehort die Luftung der Unterrichtsraume zu den Tatigkeiten, die regelmaig und zumindest vor dem Unterricht und in den Pausen durchzufuhren sind.

3.12 Lebensmittelhygiene

Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln wahrend des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsatzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen. Regelungen zur Lebensmittelhygiene sind dagegen in folgenden Fallen zu treffen:

Betrieb von Kiosken, Cafeterien oder Mensen

Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen, bei denen Lebensmittel hergestellt und/oder ausgeteilt werden.

3.12.1 Rechtliche Anforderungen

Die rechtlichen Anforderungen beziehen sich im Wesentlichen auf drei unterschiedliche Aspekte:

Vermeidung der negativen Beeinflussung von Lebensmitteln durch Einhaltung von Hygienemanahmen. Schwerpunkt dieses Aspektes ist vor allem die Pravention von sog. „Lebensmittelvergiftungen“, die im Zuge einer mikrobiellen Verderbnis von Lebensmitteln entstehen konnen. Mageblich ist hier das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), die EG-Verordnung 852/2004 und die nationale Lebensmittelhygieneverordnung.

Schutz vor Infektionserkrankungen, die evtl. durch erkrankte Mitarbeiter weiterverbreitet werden konnen. Hier bestehen Belehrungs- und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Unfallverhütung und Personenschutz, da vor allem Küchenarbeiten mit einer gewissen Verletzungsgefahr einhergehen. Diesbezügliche Regelungen enthält das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger, speziell die Regelungen DGUV-Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Lüftung ist das Vorhandensein von Fenstern, die vollständig geöffnet werden können. Mögliche Mängel mit dem Gesundheitsamt ggf. unter Hinzuziehung des GUV geklärt werden.

3.12.2 Allgemeine Maßnahmen der Lebensmittelhygiene

Aktuell ist die Cafeteria am Gymnasium „In der Wüste“ nicht in Betrieb. Bis auf Weiteres sind damit die Punkte unter 4.2 nicht relevant. Es wird die Aufstellung von Automaten inkl. professioneller Betreuung angestrebt. Hierdurch wäre die Einhaltung von Hygienevorschriften in der Regel gewährleistet.

3.12.3 Gewährleistung personeller Voraussetzungen

Es muss gesichert und dokumentiert sein, dass Personen, die im Zusammenhang mit der Verpflegung von Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, über eine gültige Belehrungsbescheinigung nach § 43 IfSG verfügen. Dem Personal muss geeignete persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Schürzen, Kopfbedeckungen) zur Verfügung gestellt werden. Das Personal ist verpflichtet, diese Schutzausrüstung anzuwenden.

Personen mit Wunden oder entzündlichen Hautschäden an den Händen oder im Gesicht sollen ebenso wie erkrankte Personen (Schnupfen, Halsentzündung etc.) Lebensmittel weder herstellen noch austreten.

Lebensmittel sollen möglichst unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln wie zum Beispiel Zangen, das heißt nicht mit der bloßen Hand angefasst werden. Das Tragen von Handschmuck und Armbanduhren sollte beim Umgang mit Lebensmitteln unterbleiben.

Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, müssen zusätzlich zur Belehrung nach IfSG regelmäßig (mind. 1 x jährlich) an einer Schulung zum Thema „Lebensmittelhygiene“ teilnehmen. Die Teilnahme an der Schulung ist fortlaufend zu dokumentieren.

3.12.3 Gewährleistung hygienegerechter Rahmenbedingungen Vorbereitungsräume

In den betreffenden Räumlichkeiten müssen Schweißwasser und Schimmelbildung unbedingt verhindert werden. Die Fenster der betreffenden Räumlichkeiten sollten mit abnehmbaren Fliegengittern versehen sein.

Wände, Fußböden, Decken und Arbeitsflächen müssen abwaschbar sein.

Für Küchenbereiche ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen, der die regelmäßig durchzuführenden Aufbereitungsmaßnahmen regelt.

Die mit Lebensmitteln in Kontakt kommenden Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften müssen glatt, leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein (zum Beispiel Demontierbarkeit von Geräten, holzfreie Schneidbretter, holzfreie Rührgeräte).

Die Funktionsfähigkeit von Aufbereitungsgeräten, wie zum Beispiel Spülmaschinen ist durch regelmäßige Wartung und Überprüfung zu sichern.

3.12.4 Meidung risikobehafteter Lebensmittel

Bestimmte Lebensmittel sind besonders leicht verderblich bzw. häufig mit Krankheitserregern belastet. Eine Verwendung ist am Gymnasium „In der Wüste“ untersagt. Dies betrifft:

Hackfleisch, ungebrühte Bratwürste, Zwiebelmettwurst etc.

Roher Fisch oder rohes Fleisch (zum Beispiel in Salaten verarbeitet).

Speisen, die rohe Eier enthalten, wie Tiramisu, Eischnee, Sauce hollandaise oder frische Majonaisse. Zur Herstellung dieser Speisen sind pasteurisierte Eiprodukte zu empfehlen.

Cremespeisen oder Puddings, die ohne Kochen hergestellt wurden.

3.12.5 Sicherung von Garprozessen und Kühlketten

Es muss gewährleistet sein, dass zu erhitzende Speisen durchgegart und danach (bei min. 65 °C) bis zum Verzehr warmgehalten werden.

Bei zu kühlenden Lebensmitteln ist bei der Lagerung und beim Transport dafür zu sorgen, dass eine Temperatur von 7 °C nicht überschritten wird. Besonders empfindliche Lebensmittel sind bei niedrigeren Temperaturen zu lagern (z. B. Fisch bei max. 2 °C bzw. in schmelzendem Eis, Geflügel und Hackfleisch bei max. 4 °C).

Bei der Herstellung zusammengesetzter Speisen (zum Beispiel Salate) warme Zutaten (zum Beispiel frisch gegarte Nudeln oder Kartoffeln) herunterkühlen, bevor sie mit kalten Zutaten vermengt werden.

Kalte Salate sollen grundsätzlich am Tag ihrer Zubereitung verzehrt werden.

3.12.6 Bereichstrennung

Bei der Lagerung sollen rohe und gegarte Speisen getrennt voneinander gehalten werden.

Bei der Herstellung von Gerichten sollen zum Putzen und Verarbeiten von Gemüse oder von roh zu verzehrenden Zutaten andere Flächen (zum Beispiel Schneidbretter) als zum Schneiden oder Verarbeiten von Fleisch oder Fisch verwendet werden.

3.12.7 Reinigung und Aufbereitung

Alle bei der Zubereitung benutzten Flächen und Geräte müssen im Anschluss an Produktionsprozesse gereinigt, gespült und getrocknet werden. Geräte (zum Beispiel Schneide- oder Rührmaschinen) müssen hierzu wenn möglich in die zu reinigenden Teile demontiert werden.

Bei den verwendeten Mitteln ist zu gewährleisten, dass diese für die Anwendung im Lebensmittelbereich geeignet sind.

Lappen und Geschirrtücher sind bei Bedarf, mindestens jedoch täglich zu wechseln.

Reinigungs-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sind von Lebensmitteln getrennt zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu sichern (z. B. in abschließbaren Schränken oder Räumen).

3.12.8 Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen

Bei Schulfesten und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes. Es empfiehlt sich, die nachfolgend genannten Punkte in einer schriftlichen Information für die Eltern zusammenzustellen und diese zum Beispiel im Rahmen eines Elternabends zu informieren.

Die Eltern und Lehrkräfte müssen beachten, welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind (s. Punkt 3.12.4), insbesondere

dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.

dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck adäquate Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen (zum Beispiel professionelle Spülanlage ausleihen oder Transport zu Geschirrspüler).

dass Personen, die während des Festes mit der Herstellung bzw. dem Verteilen von Lebensmitteln betraut sind, währenddessen möglichst keine anderen Aufgaben wahrnehmen sollten (zum Beispiel Kassieren oder Kinderbetreuung).

dass bei der Verteilung/Bereitstellung von Lebensmitteln etwa im Lehrerzimmer anlässlich von Geburtstagen die Hygienevorschriften zu beachten sind. So müssen belegte Brötchen gekühlt werden können. Weiterhin muss für die Entnahme von Teilchen aus der Bereitstellung Besteck zur Verfügung stehen.

4. Anlagen

Anlage 1: „Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen“

erstellt am:letzte Aktualisierung am:

Personengruppen	Aufgabenbereiche	benannte Personen
Schulleitung	Durchführung von Hygienebelehrungen (Fortbildung)	OStD Nils Fischer
zuständige Hygienekraft (wenn bestellt)	Regelmäßige Aktualisierung des internen Regelwerkes	Lehrkräfte OStR´ Nele Keller und StR´ Kirsten Schories
	Kontrolle/Ergänzung des Hygienematerials (s. Kap. 3.5)	Schulsanitätsdienst und verantwortliche Lehrkraft StR´ Petra Lamkemeyer
Lehrkräfte	Kontrolle des hygienisch einwandfreien Küchenzustandes Lehrerzimmer	Personalrat
	Kontrolle der auf Schüler/innen übertragenen Aufgaben bzw. Durchführung der dort genannten Aufgaben	Klassensprecher*in Klassenlehrkraft legt weitere Personen fest
Hausmeister	Kontrolle der aufgeführten Punkte evtl. unterstützt von der Sicherheitsfachkraft und/ oder einer Hygienekraft.	Herr Raffelt bzw. Vertretungskraft
Schüler/innen	Lüftungsdienste und andere Aufgaben	Klassensprecher*in Klassenlehrkraft legt weitere Personen fest

Anlage 2: „Liste der externen Kontaktpartner“

Gesundheitsamt (Zentrale)	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Amtsarzt/-ärztin	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Innerschulische Kontaktpartner: www.aug-nds.de/?id=149	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Gemeinde- Unfallversicherung	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Kommunales Gebäudemanagement	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Kommunale Gebäudereinigung	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Elternvertretung	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

Anlage 3: „Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen“

Hygienebelehrung für Schulpersonal gemäß § 35 IfSG in Verbindung mit § 34 IfSG

[illegible]

Anlage 4: „Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG“ – Belehrung für Schulpersonal

Nach § 34 Abs. 1 dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) tätig sind und an:

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E 20, Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig sind oder bei denen Kopflausbefall vorliegt, keine Lehr-, Erziehungs- Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

Weiterhin dürfen gemäß § 34 Abs. 2 IfSG Ausscheider von

Vibrio cholerae O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend *Salmonella Typhi* 4. *Salmonella Paratyphi* *Shigella* sp., enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC) nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis Shigellose, Typhus abdominalis 15. Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen oder der Schulleiter der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die oben genannten Pflichten zu belehren.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

Anlage 5: „Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG“

Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (siehe Anlage 4)

Name der Schule:	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Meldende Person:	
Schultyp:	

Betroffene Person (Bei Erkrankung oder Verdacht – für jede Person ein neues Blatt ausfüllen !)

Name, Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Anschrift	Telefon	Der Einrichtung gemeldet am:

Kind/Personal (Schule)

(Erkrankung/Verdacht)

- | | |
|---|---|
| ☐ Cholera | ☐ Kopflausbefall |
| ☐ Diphtherie | ☐ Varizellen - Windpocken |
| ☐ EHEC-Enteritis (spez. Durchfallform) | ☐ Virushepatitis A und E |
| ☐ Enteritis (Durchfall, Kind unter 6 Jahren) | ☐ Typhus |
| ☐ virales hämorrhagisches Fieber | ☐ Shigellose – Ruhr |
| ☐ Haemophilus-B-Meningitis | ☐ Scharlach-/Streptoc.-pyog.-Infektion |
| ☐ Impetigo contagiosa Borkenflechte | ☐ Krätze |
| ☐ Keuchhusten | ☐ Polio - Kinderlähmung |
| ☐ Lungen-Tuberkulose, offen | ☐ Pest |
| ☐ Masern | ☐ Paratyphus |
| ☐ Meningokokken-Meningitis | ☐ Mumps |

Behandelnde/r Ärztin/Arzt oder Klinik:	Erkrankungsbeginn:
Besonderheiten:	
Unterschrift	

Anlage 6: Auszug aus „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“

Aktualisierte Fassung vom Juli 2006. Erstveröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt 44 (2001): 830–843

Im Januar 2001 ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten und das Robert Koch-Institut (RKI) hat seither nach und nach Ratgeber Infektionskrankheiten – Merkblätter für Ärzte auch zu den meisten in § 34 IfSG genannten Krankheiten veröffentlicht. Aus diesem Anlass wurden die Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen überarbeitet. Um auch den Adressaten dieser hier überarbeiteten Hinweise umfassende Informationen an die Hand zu geben, wird, sofern Ratgeber/ Merkblätter zu den in § 34 IfSG genannten Krankheiten veröffentlicht wurden, nunmehr darauf verwiesen und die alten Aussagen und Empfehlungen werden durch diese Dokumente ersetzt.

Eine Mitteilung aus dem RKI im Epidemiologischen Bulletin 19/2002, S. 158–159, enthält Erläuterungen „zum Ausschluss von Kontaktpersonen“ und „zur Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attestes“. Im Epidemiologischen Bulletin 29/2006, S. 229, wird die Überarbeitung dieses Merkblattes begründet.

Allgemeines

Der 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dort Säuglinge, Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit dem betreuenden Personal in engen Kontakt kommen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die bei bestimmten Krankheiten umso schwerere Krankheitsverläufe erwarten lassen, je jünger die betroffenen Kinder sind.

Bei der Wiedenzulassung ist eine Güterabwägung vorzunehmen. Ein absoluter Schutz vor Infektionen lässt sich bei manchen übertragbaren Krankheiten nur durch einen monatelangen Ausschluss vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung erreichen.

Dem Anspruch der Allgemeinheit, vor Ansteckung geschützt zu werden, stehen das Recht des Einzelnen auf Bildung und die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Mittel gegenüber. Als Kriterien der Abwägung können gelten

Schwere, Behandelbarkeit und Prognose der zu verhütenden Krankheit, tatsächlich beobachtete Übertragungen unter den Bedingungen der jeweiligen Einrichtung und alternative Möglichkeiten des Infektionsschutzes wie hygieneorientiertes Verhalten, Chemoprophylaxe oder Impfungen.

Bevor ein Ausschluss von Personen aus einer Gemeinschaftseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes veranlasst wird, sollte stets geprüft werden, ob die Belastungen, die beispielsweise in einer Familie durch Ausschluss eines Kindes aus einem Kindergarten entstehen, vermieden werden können und ob das Ziel einer Verhütung von Infektionen nicht auch durch Aufklärung über Infektionswege, hygienische Beratung und gegebenenfalls durch detaillierte Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamtes erreicht werden kann. Diesen Ausführungen liegt der Rechtsgedanke des § 34 Abs. 7 IfSG zugrunde.

Am Entscheidungsprozess sind Fachpersonal und medizinische Laien beteiligt. Deshalb richtet sich dieses Merkblatt zum Beispiel auch an Mitarbeiter der Schulverwaltung, der Flüchtlingsverwaltung, Träger von Kindergärten und Beherbergungsbetrieben. Weitere

Handlungsanweisungen enthalten die Schulseuchenerlasse der Bundesländer. Zur Beurteilung des Einzelfalles können weitere Merkblätter des Robert Koch-Instituts (RKI) herangezogen werden. Als Nachschlagewerk liefert wertvolle Hinweise: Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie: DGPI-Handbuch 4. Auflage. Infektionen bei Kindern und Jugendlichen. München: Futuramed-Verlag, 2003.

Im Folgenden werden die bei den einzelnen Infektionskrankheiten wiederkehrenden Stichworte kurz erläutert:

Inkubationszeit:

Zeitraum von der Aufnahme der Krankheitserreger bis zum Auftreten der ersten Symptome der Infektionskrankheit.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Zeitraum, in dem eine Übertragung der Krankheitserreger möglich ist, wobei ein für die Übertragung geeigneter Kontakt mit erregerehaltigem Material vorauszusetzen ist.

Zulassung nach Krankheit:

Bei Betreuten ist die (Wieder-)Zulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung, beim Personal die Zulassung zur Ausübung von Tätigkeiten, bei denen sie Kontakt zu den Betreuten haben, gemeint (siehe § 34, Abs. 1 IfSG). Dieser Absatz enthält auch eine Empfehlung zur Frage, ob diese Zulassung eines schriftlichen ärztlichen Attestes bedarf.

Ausschluss von Ausscheidern:

Unter einem "Ausscheider" wird gem. § 2 Nr. 6 des IfSG eine Person verstanden, "die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein".

Ausschluss von Kontaktpersonen:

Hierunter sind alle Personen zu verstehen, mit denen der / die Erkrankte in seiner Wohngemeinschaft (§ 34 Abs. 3 IfSG) in dem Zeitraum infektionsrelevante Kontakte hatte, in dem er / sie Krankheitserreger ausschied. Ob ein irgendwie gearteter Kontakt der / des Erkrankten innerhalb dieses Zeitraums mit einer Person außerhalb des häuslichen Bereichs, zum Beispiel in einer Gemeinschaftseinrichtung, Maßnahmen zur Infektionsverhütung oder Krankheitsfrüherkennung nach diesem Merkblatt erfordert, ist nach den Umständen des Einzelfalles fachlich zu entscheiden. Zum Vorgehen wird auf die in Absätzen 2 bis 4 dieses Kapitels "Allgemeines" gemachten Aussagen verwiesen.

Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen:

Die in den Hygieneplänen nach § 36 Abs. 1 IfSG vorgesehenen routinemäßigen Maßnahmen zur Verhütung von Infektionen sollen durch die hier aufgeführten speziellen Hygienemaßnahmen ergänzt werden.

Medikamentöse Prophylaxe nach Exposition:

Durch die Gabe von Antibiotika kann in bestimmten Fällen die Keimvermehrung verhindert und das Fortschreiten von der Infektion zur manifesten Infektionskrankheit verhindert werden. Durch Impfungen können noch nicht oder bei einigen Erkrankungen auch noch frisch Infizierte vor einer Infektion geschützt werden. Beide Maßnahmen bedürfen jedoch einer sorgfältigen Risiko/Nutzen-Abwägung und sind nur bei sicher überwiegendem Nutzen indiziert.

Anlage 7: „Übersicht über Infektionskrankheiten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen“ in Anlehnung an die Empfehlungen des RKI

Erkrankung	Inkubationszeit	Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Wiedenzulassung
Cholera	Einige Stunden bis 5 Tage, selten länger.	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind.	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden (Abstand der Abstriche 24 Stunden). Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.
Diphtherie	In der Regel 2 bis 5 Tage, selten bis zu 8 Tagen.	Solange Erreger in Sekreten und Wunden nachweisbar sind. Meist 2 bis 5 Tage nach Beginn einer wirksamen Antibiotika-Therapie, ohne Therapie 2 bis 4 Wochen.	Bei behandelten Keimträgern nach drei negativen Abstrichbefunden (Abstand der Abstriche 24 Stunden, erster Abstrich 24 Stunden nach Ende der Antibiotika-Therapie). Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.
EHEC Enteritis (Durchfallerkrankung durch enterohämorrhagische <i>E. coli</i>)	Ca. 2 bis 10 Tage (durchschnittlich 3 bis 4 Tage)	Solange EHEC-Bakterien im Stuhl nachweisbar sind. Variiert von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden (Abstand der Abstriche 24 Stunden). Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.
VHF (Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber)	2 bis 21 Tage je nach Virus-Art.	Solange Viren in Speichel, Blut oder anderen Körperausscheidungen nachweisbar sind.	Nach klinischer Genesung und Viren in Speichel, Blut oder anderen Körperausscheidungen nicht mehr nachweisbar sind. Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.
Haemophilus Typ B-Meningitis	Nicht genau bekannt.	Bis zu 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotika-	Nach antibiotischer Therapie und Abklingen der Symptome.

		Therapie.	Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.
Impetigo contagiosa (Borkenfleche)	2 bis 10 Tage.	Ohne Therapie: Bis die letzte Effloreszenz abgeheilt ist. Mit Therapie: Bis zu 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotika-Therapie	Ohne Therapie: Klinische Abheilung. Mit Therapie: 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie. Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.
Pertussis (Keuchhusten)	7 bis 20 Tage.	Ohne Therapie: Beginnt am Ende der Inkubationszeit und dauert bis zu 3 Wochen nach Beginn des Krampfhustens. Mit Therapie: Bis zu 5 Tage nach Beginn einer wirksamen Antibiotika-Therapie.	Ohne Therapie: Frühestens 3 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome. Mit Therapie: 5 Tage nach wirksamer antibiotischer Therapie. Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Wochen bis viele Monate.	Solange Erreger in Speichel, abgesaugtem Bronchialsekret oder Magensaft nachweisbar sind.	Nach Durchführung einer wirksamen antituberkulösen Kombinationstherapie von in der Regel 3 Wochen Dauer, wenn drei negative Befunde vorliegen. Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.
Masern	8 bis 10 Tage bis zum Beginn des katarrhalischen Stadiums, 14 Tage bis zum Ausbruch des Exanthems; bis zu 18 Tage bis zum Fieberbeginn sind möglich.	5 Tage vor Auftreten des Exanthems und bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems.	Nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Exanthemausbruch. Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.
Meningokokken-Meningitis	In der Regel 3 bis 4 Tage (2 bis 10 Tage sind möglich).	Bis 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotika-Therapie.	Nach Abklingen der Symptome. Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.

		Sonst solange Erreger aus dem Nasen-Rachen-Raum isoliert werden können.	
--	--	---	--

Erkrankung	Inkubationszeit	Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Wiedenzulassung
Mumps	In der Regel 16 bis 18 Tage (12–25 Tage sind möglich).	7 Tage vor bis 9 Tage nach Auftreten der Speichedrüsenschwellung.	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 9 Tage nach Auftreten der Speichedrüsenschwellung. Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.
Paratyphus/Typhus abdominalis	Paratyphus: ca. 1 bis 10 Tage. Typhus abdominalis: 3 bis 60 Tage; meist 8 bis 14 Tage.	Solange Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden. In der Regel bis 14 Tage gelegentlich länger. Dauerausscheider möglich.	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden. Schriftliches ärztliches Attest erforderlich. Bei Dauerausscheidern Belehrung zur konsequenten Händehygiene erforderlich.
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	Ca. 3-35 Tage	Solange das Virus ausgeschieden wird. Frühestens 1 bis 2 Tage nach der Infektion, kann mehrere Wochen andauern.	Frühestens 3 Wochen nach Krankheitsbeginn und nach Vorliegen von 2 negativen Stuhlbefunden. Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.
Scharlach/sonstige Streptococcus-pyogenes. Infektion (StreptokokkenAngina)	2 bis 4 Tage.	Ohne wirksame Therapie bis zu 3 Wochen. Bei wirksamer Antibiotika-Therapie bis 24 Stunden nach Therapiebeginn.	Bei wirksamer antibiotischer Therapie und ohne Krankheitszeichen ab dem 2. Tag nach Beginn der Therapie. Ohne Therapie nach Abklingen der Krankheitssymptome. Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.
Shigellose (Ruhr)	Meist 12 bis 96 Stunden, selten länger.	Während der akuten Infektion und solange Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden, dies ist 1 bis 4 Wochen nach der akuten Krankheitsphase möglich.	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden (Abstand 1 bis 2 Tage). Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.

Virushepatitis A oder E	Ca. 15 bis 50 Tage (im Allgemeinen bis 30 Tage).	1 bis 2 Wochen vor und bis zu 1 Woche nach Auftreten der Gelbfärbung.	2 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten der Gelbfärbung. Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.
Varizellen (Windpocken)	8 bis 28 Tage, meist 14 bis 16 Tage.	1 bis 2 Tage vor Auftreten der Hauterscheinungen und bis 5 bis 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen.	Bei unkompliziertem Verlauf nach 1 Woche. Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.
Scabies (Krätze)	Bei Erstbefall je nach initialer Anzahl der Milben 2 bis 6, im Durchschnitt 4 Wochen, bis erste Symptome auftreten.	Ohne Behandlung während der gesamten Krankheitsdauer.	Bei sachgerechter Therapie nach 1 bis 2 Tagen. Die Weiterbehandlung und Kontrolle der Maßnahmen durch den Arzt ist erforderlich. Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.
Kopflausbefall	Eine Inkubationszeit im üblichen Sinn existiert nicht.	Solange Betroffene mit mobilen Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt sind.	Direkt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen. Zweite Behandlung nach 8 bis 10 Tagen erforderlich um erneute Besiedlung mit geschlechtsreifen Läusen zu verhindern. Als Voraussetzung für eine Wiedenzulassung kann die Bestätigung der Sorgeberechtigten über eine korrekt durchgeführte Behandlung oder das Einholen eines "ärztlichen Urteils" gelten. Bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen kann ein ärztliches Attest sinnvoll sein.
Infektiöse Durchfallerkrankung bei Kindern unter sechs Jahren	Je nach Erreger unterschiedlich.	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind.	Nach Abklingen des Durchfalls (Stuhl wieder geformt). Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.

Anlage 8: „Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit

dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal erkranken.

Anlage 9: Beleuchtung und Raumklima in Unterrichtsräumen

Beleuchtung und Raumklima in Unterrichtsräumen		Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren
Unterrichtsräume in Schulen müssen als Arbeitsstätten für Lehrerinnen und Lehrer bestimmte beleuchtungs- und raumklimatische Bedingungen erfüllen. Diese sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung bestimmter staatlicher Vorgaben (z. B. Arbeitsstättenverordnung) und Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z. B. Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1) festzulegen.		
Beleuchtung		
Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Die Beleuchtung mit künstlichem Licht muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ausreichend sein. Von ihr darf keine Unfall- oder Gesundheitsgefahr ausgehen (z. B. Blendung). Für Arbeitsplätze in Unterrichtsräumen sind die Anforderungen an eine ausreichende künstliche Beleuchtung erfüllt, wenn folgende Anforderungen an die Beleuchtungsstärke (Lux) umgesetzt werden:		Arbeitsstättenverordnung § 3 (1), Anhang Abschnitt 3.4 ASR A3.4 "Beleuchtung" DIN EN 12464-1 „Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“
Allgemeine Unterrichtsräume mit ausreichend Tageslicht (Fensterhöhe) 300 Lux Andere allgemeine Unterrichtsräume (keine direkte Fensterhöhe) 500 Lux Fachunterrichtsräume - je nach Sehaufgabe 500 - 750 Lux		
Temperatur		
Die Raumtemperatur an Arbeitsstätten muss unter Berücksichtigung des Arbeitsverfahrens, der körperlichen Beanspruchung und des Nutzungszweckes des Raumes gesundheitlich zuträglich sein. Werden folgende Mindestwerte bei Arbeitsbeginn eingehalten, ist davon auszugehen, dass die Raumtemperaturen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen:		Arbeitsstättenverordnung § 3 (1), Anhang Abschnitt 3.5
bei überwiegend sitzender Tätigkeit + 19 °C bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit + 17 °C in Büroräumen (vergleichbar mit Unterrichtsräumen) + 20 °C		ASR A3.5 Raumtemperatur, DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und

	Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“
+ 26 °C sollen in Unterrichtsräumen nicht überschritten werden. Deshalb ist auch eine Abschirmung der Fenster gegenüber übermäßiger Sonneneinstrahlung vorzusehen.	
Lüftung	
In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der anwesenden Personen ausreichend gesunde Atemluft vorhanden sein. Eine ausreichende (Fenster-) Lüftung zur Regulierung eines zuträglichen CO ₂ Gehaltes ist zu gewährleisten. Die Kohlendioxid(CO ₂)-Konzentration sollte gemäß der ASR A 3.6 einen Konzentrationsbereich von 1000 – 2000 ppm nicht überschreiten. Unwohlsein, Unaufmerksamkeit bis hin zu Konzentrationsstörungen oder Kopfschmerzen treten mit steigenden CO ₂ -Konzentrationen zunehmend häufiger auf. Empfohlene Maßnahme: Durchzuglüftung von zwei bis drei Minuten nach jeweils 20 Minuten Unterricht. Durch eine ausreichende Frischluftzufuhr werden Gerüche reduziert und luftgetragene Innenraumbelastungen nicht erhöht sondern evtl. sogar gesenkt.	ASR A3.6 "Lüftung", Institut für interdisziplinäre Schulforschung, Universität Bremen, „Gesundheitsfördernde Einflüsse auf das Leistungsvermögen im schulischen Alltag“, Ein Beitrag zur Ergonomie der Schule, Gerhart Tiesler, Hans-Georg Schönwälder, u.a. Öffentlicher Vortrag, Stuhr-Moordeich, 2008
Luftfeuchtigkeit	
Die relative Luftfeuchtigkeit sollte folgende Werte nicht überschreiten:	ASR A3.6 "Lüftung"
Lufttemperatur Relative Luftfeuchtigkeit 20 °C 80 % 22 °C 70 % 24 °C 62 % 26 °C 55 %	
Hierbei ist zu beachten, dass sich bei Fensterlüftung die Luftfeuchtigkeit durch die Außenluft einstellt. Bei Lüftungsanlagen soll die rLf 50% betragen. Die Luftgeschwindigkeit soll 0,15 m/s nicht überschreiten, da sonst Zuglufteffekte zu befürchten sind.	

Anlage 10: Hinweise Covid19/ Pandemie-Bekämpfung

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind für den Schulbetrieb im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 in § 17 Abs. 1 das Szenario A, in § 17 Abs. 2 das Szenario B und in § 17 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Der Rahmen-Hygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C. Diese sind in der Folge für das Gymnasium „In der Wüste“ konkretisiert worden.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung.

Die Installation der Corona-Warn-App wird empfohlen.

Schulbesuch bei Erkrankung

Eine tägliche Selbstüberprüfung im Hinblick auf die folgenden COVID-19-typischen Symptome ist vor Betreten des Schulgebäudes erforderlich:

Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, Schwächegefühl, Geruchs-/Geschmacksstörung können Hinweise auf einer Erkrankung mit Covid-19 sein.

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. **Nach 48 Stunden Symptommfreiheit** kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Es gelten die allgemeinen Regelungen für das Verfahren der Krankmeldung. Verdachtsfälle auf Covid-19 müssen immer umgehend der Schulleitung angezeigt werden.

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt unter Einbezug des Sekretariats nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, im Sanitätsraum bis zur Abholung isoliert.

Allgemeine Hinweise zum Schulbetrieb

Allgemeine Verhaltensregeln (u.a. S. 9 des Rahmenhygieneplans) werden auf jedes Pult geklebt. Falls die Regeln nicht mehr neben den Waschbecken in den Klassenräumen aufgehängt sind, muss dies für das Schuljahr 20/21 erneut vom Sekretariat bzw. dem Hausmeister durchgeführt werden.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z.B. Elternabende). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren. Im gesamten Schulgebäude gilt für Externe eine Maskenpflicht. Ausnahme: bei Erreichen eines festgelegten Sitzplatzes kann unter Einhaltung der Abstandsregeln die Maske abgenommen werden. Dies betrifft beispielsweise Fachleiter bei Unterrichtsbesuchen.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, für diese stellt das Sekretariat die Informationen schriftlich zusammen.

Der **Elternsprechtag** im 1. Halbjahr 2020/21 entfällt. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten telefonisch mitzuteilen. Hierfür wird eine wöchentliche Sprechstunde im Umfang von einer Zeitstunde bei jeder Lehrkraft eingerichtet. Bei Schülerinnen und Schülern, deren Leistungen unterdurchschnittlich sind, werden die Erziehungsberechtigten zeitnah und aktiv durch die Lehrkräfte informiert. Alternativ ist ein virtueller Elternsprechtag möglich, bei dem zuvor festgelegte Sprechzeiten für Telefonate vergeben werden.

Elternabende werden im 1. Halbjahr 2020/21 lediglich für die Jahrgänge 5,7,9 und 11 angesetzt (im Bedarfsfall auch für andere Klassen/Jahrgänge)

Es nimmt nur ein Elternteil pro Haushalt teil.

Veranstaltungsraum ist grundsätzlich die Aula, in Ausnahmefällen ein Innenhof.

Elternabende werden zentral durch Frau Derkes/Frau Wipperfürth für die Jahrgänge 5,7,9 und 11 terminiert.

Auf Elternabenden in Innenräumen gilt bis zum Erreichen des Sitzplatzes eine Maskenpflicht.

Fachkonferenzen und möglichst auch Dienstbesprechungen laufen grundsätzlich als Videokonferenz. Eltern nehmen bei Bedarf über den IServ-Account Ihrer Kinder am Veranstaltungsraum in IServ an einer Fachkonferenz teil. In begründeten Fällen kann von dieser Regel unter Einhaltung der Hygienestandards abgewichen werden.

Hinweise zu den Verhaltensregeln:

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal und die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung, die Schülerinnen und Schüler zusätzlich durch die Klassenlehrkräfte und in der Q-Phase durch die Deutschlehrkräfte unterrichtet. Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren und einzuüben.

Außerhalb der Unterrichts- und Arbeitsräume gilt im gesamten Gebäude und ab den Treppenansätzen/Podesten vor den Gebäude-Eingängen eine Maskenpflicht für alle Personen. Die Verwendung eines Visieres ist nicht ausreichend, kann bei Bedarf aber freiwillig zusätzlich erfolgen.

Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Abstandsgebot

Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs bilden eine sogenannte Kohorte. Die Angehörigen dieser Kohorte können das Abstandsgebot innerhalb der Kohorte unterlaufen. Zudem muss keine Maske in Unterrichts- und Arbeitsräumen getragen werden.

Angehörige verschiedener Kohorten müssen 1,50 m Abstand zueinander halten oder bei einer Unterschreitung des Abstands eine Maske tragen.

Für die Pausen werden für jeden Jahrgang feste Orte zugewiesen. Details regelt Herr Salzbrunn über den Aufsichtsplan. Sofern Angehörige von mehr als einer Kohorte im Außenbereich in einer Gruppe gemischt werden, müssen diese einen entsprechenden Abstand voneinander halten oder eine Maske tragen.

Für die Raumnutzung ist eine Sitzordnung wie gewohnt zu dokumentieren und in einem Ordner auf IServ als Bilddatei abzulegen (siehe Checkliste am Ende dieses Dokumentes). Eine Änderung der Sitzordnung soll vermieden werden. Der Speicherort wird durch die Schulleitung bekannt gegeben.

Über das Sekretariat wird die Anwesenheit aller externen Personen dokumentiert (Name, Datum, Rufnummer, Besuchszeitfenster). Die Dokumentation ist einen Monat aufzubewahren. Für regelmäßige Besucher werden entsprechende Formulare angefertigt, bei denen nur noch das Datum und die Uhrzeiten bei den Besuchen angepasst werden müssen.

Sämtliche außerunterrichtlichen **Angebote im Ganztage** (Förderunterricht, AGs) dürfen maximal von Angehörigen von zwei Kohorten (bzw. Jahrgängen) genutzt werden. Die Zusammensetzung dieser Angebote ist dann entsprechend zu dokumentieren. Es wird jeweils die Kopplung der folgenden Kohorten ermöglicht: Jg 5/6, Jg 7/8, Jg 9/10. Angebote für Jg 11, 12 und 13 werden ausschließlich mit SuS der jeweiligen Jahrgänge durchgeführt. Nach Möglichkeit wird eine Mischung der Kohorten auch bei außerunterrichtlichen Angeboten vermieden.

Schulveranstaltungen wie Theatervorführungen, Lesungen oder Tagesexkursionen werden nur von Angehörigen einer Kohorte (bzw. eines Jahrgangs wahrgenommen), im Idealfall nur von Angehörigen einer Klasse/eines Kurses besucht.

Lehrkräfte müssen bei schulischen Veranstaltungen, wo immer dies möglich ist, Abstand zu allen anderen Personen halten (1,5 m), andernfalls gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske.

Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung werden nicht verändert. Das Zeitraster gibt Struktur und erleichtert die Organisation des Unterrichtsbetriebes insgesamt.

In den Jahrgängen 9-13 besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einzelne Unterrichtsstunden durch ein virtuelles Angebot zu ersetzen. Dies kann regelmäßig oder nur vereinzelt erfolgen. Das Verfahren wird in der Folge als Blended Learning bezeichnet und bezieht auch die Handreichungen des Medienteams zur Iserv-Nutzung u.a. mit ein. In Szenario A der Pandemie kommen für das Blended Learning lediglich Randstunden (bzw. Rand-Doppelstunden) in Betracht, vor oder nach denen kein anderer Unterricht mehr als Präsenz durchgeführt wird. Eine Lehrkraft, die an einem Montag beispielsweise die 1. Stunde oder die ersten beiden Stunden unterrichtet, kann sich anstatt der Präsenz auch in einem virtuellen Raum mit den Schülerinnen und Schülern austauschen.

Es muss vorher Rücksprache mit dem Schulleiter erfolgen, wenn das Vorhaben getestet werden soll. Es wird dann über das Sekretariat eine Information an die Eltern gesandt, dass einzelne Stunden so ausgebracht werden und die Schulleitung das Verfahren unterstützt.

Blended Learning kombiniert klassische Präsenztrainings mit E-Learning-Lösungen, um die Teilnehmer bestmöglich beim Lernen zu unterstützen.



Lehrkräfte haben Gelegenheit, Dinge auszuprobieren und es gibt keine Verpflichtung Blended Learning in Szenario A zu nutzen. Der Mehrwert liegt in einer Senkung der Kontakte im Schulgebäude. Für die Lerngruppe bieten digitale Angebote eine Erweiterung der bisherigen Unterrichtssettings und ein Training für digitales und kollaboratives Arbeiten. Schließlich könnte ein Wechsel in das Szenario B oder das Szenario C leichter erfolgen, wenn zuvor Elemente des Blended Learning angewandt und geübt worden sind.

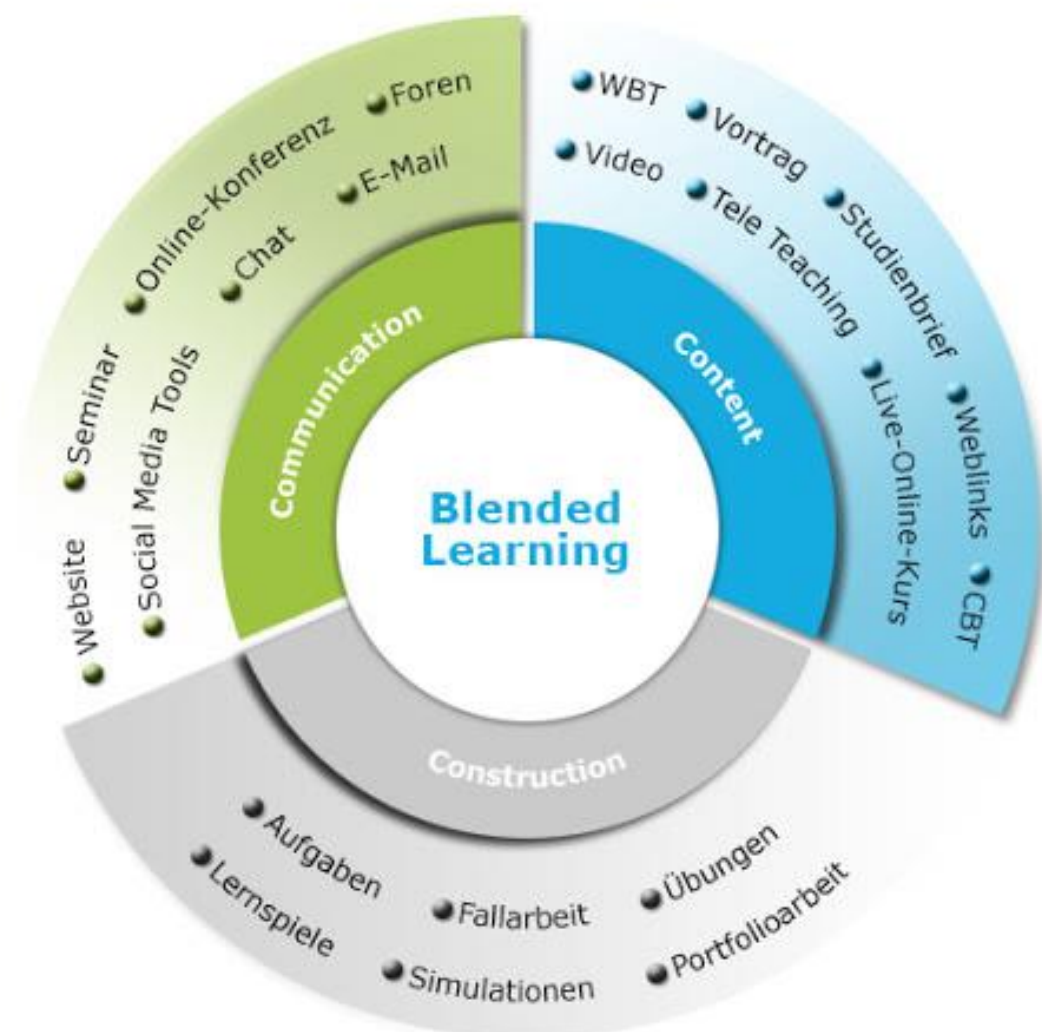
Es herrscht eine ausdrückliche Fehlertoleranz. Im Fokus steht, dass die Lösungen genutzt werden, nicht wer die besten Ergebnisse erzielen kann. Gleichzeitig muss die Bedeutung der Anwesenheit/Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler und die Verbindlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Lehrkraft deutlich gemacht werden.

Beispiele für die Umsetzung:

Phase	Tätigkeit	Sozialform	Medien
Einstieg	Lehrkraft schreibt Email mit Informationen/ sendet Bildimpuls mit Bitte um Assoziationssammlung/ leitet Link zu einem Video zu/ steigt ein mit einem Online-Quiz/ erstellt eigene Anleitung über ExplainEverything u.a.	Einzelarbeit	Handy, Tablet, Desktop-Rechner, Laptop IServ, ggf. weitere Quellen
Erarbeitung	Überleitung zur Gruppenarbeit in Videokonferenzräumen für Kleingruppen in der Klasse (Lehrkraft teil Gruppen ein) Lehrkraft verteilt Gruppenaufträge, lässt Dokument erstellen, Bild analysieren, Experiment durchführen oder auswerten, Schüler protokollieren Ergebnisse	GA	Handy, Tablet, Desktop-Rechner, Laptop IServ, ggf. weitere Quellen
Sicherung	Vorstellung der Ergebnisse über eine Videokonferenz mit allen (virtueller Raumwechsel erforderlich) oder in nächster Präsenzphase	GA	Handy, Tablet, Desktop-Rechner, Laptop IServ, ggf. weitere Quellen
Vertiefung	Vergabe von Partnerarbeiten/Einzelarbeiten/ Gruppenarbeiten die auch asynchron erfolgen können mit fester Zeitvorgabe (z.B. maximal	EA/PA/GA Lehrervortrag	Handy, Tablet, Desktop-Rechner, Laptop

	45 Minuten), Lehrkraft steht in dieser Zeit in einem virtuellen Raum, im Chat, im Messenger oder telefonisch für Rückfragen bereit oder gibt ggf. initiativ Impulse und Hilfestellung		IServ, ggf. weitere Quellen
--	---	--	-----------------------------

Dabei könnte auch z.B. eine 6. Stunde am Freitag und eine 1. Stunde am Montag so verwendet werden. Es ist auch möglich, über 2-4 Wochen immer eine Stunde für eine asynchrone und digitale Projektarbeit zu nutzen, wobei die Ergebnisse erst am Ende durch die Schülerinnen und Schüler in einer Präsenzstunde präsentiert werden. Die Lehrkraft muss hier ebenfalls Ansprechpartner bleiben und die Output-Orientierung deutlich machen. Es empfiehlt sich, proaktiv in diesen Phasen virtuellen Kontakt zu den Gruppen zu suchen.



Quelle: neue Lernwelten.de



Methoden des Blended Learning

Quelle: Netzstrategien

Lüftung

Die Grundsätze zur Lüftung wurden bereits angeführt. Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Die Schwingflügel Fenster am Gymnasium „In der Wüste“ sind sehr groß und ermöglichen bereits einen Luftaustausch (anders als kleinere Fenster, die sich ausschließlich kippen lassen).

Weiterhin können geöffnete Türen der Unterrichtsräume, geöffnete Fenster und Türen auf den Fluren für einen natürlichen Lüftungseffekt sorgen, wenn das gesamte Gebäude einbezogen wird. Die kühle Luft im Foyer und die warme Luft unter dem Dach sorgen bereits für eine Konvektion.

Unter den Bedingungen von Covid19 werden diese Effekte nach Möglichkeit durch Öffnung der Türen genutzt.

Schließlich werden Lehrkräfte als Aufsichten für die Fensteröffnung in den Pausen im 2. Stock eingeteilt. Diese haben die Aufgabe die Fenster zu öffnen, für die Lüftung zu sorgen und die Fenster am Ende wieder zu schließen.

Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Das Gymnasium „In der Wüste“ wird aus organisatorischen Gründen keine versetzten Pausen oder gestaffelte Schulanfangszeiten/-endzeiten nutzen. Außerhalb der Unterrichts- und Arbeitsräume gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht.

Die Laufwege sind gekennzeichnet, es gilt jeweils die Laufrichtung auf der rechten Seite.

Externe Personen begeben sich immer auf direktem Weg zu Zielräumen und halten sich nicht länger als nötig in den Fluren/Aufenthaltsbereichen auf.

Bodenmarkierungen erinnern an das Abstandsgebot.

Eine Einbahnstraßenregelung ist nicht erforderlich, da eine Maske getragen wird, sobald sich Kohorten mischen und die Abstandsregeln nicht mehr eingehalten werden können.

Die Aufsichten an der Bushaltestelle achten auf die Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske in diesem Bereich. Hinweisschildern erinnern an die Maskenpflicht.

Der Osnabrücker Sportclub ist für die Ausbringung des Mittagessens verantwortlich. Dieser muss die Essenskontakte erfassen, getrennte Räume zur Essenseinnahme für einzelne Kohorten anbieten, Maßnahmen zur Vermeidung von Warteschlangen und Hygienemaßnahmen ergreifen.

Die regulären Aufsichten achten darauf, dass sich nicht zu viele Personen in den WC-Anlagen aufhalten. Vor den WC-Anlagen befindet sich Hinweisschilder zu empfohlenen Personenzahl.

Der Hausmeister kontrolliert mehrfach am Tag die Verfügbarkeit von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Toilettenanlagen. Bei Vorliegen eines Mangels wird die WC-Anlage durch die Schulleitung gesperrt und die Stadt Osnabrück informiert.

Pausenzonen Schuljahr 2020/2021, 1. Hj. (Stand: 23.8.2020)

Grundsätzlich gilt überall die Maskenpflicht.

Ausnahmen:

- a. Im Unterrichtsraum
- b. In ausgewiesenen Pausenzonen
(innerhalb eines Jg.)

Jahrgang	Pausenzone
05	Grünfläche vor dem Haupteingang
06	Sportplatz (hinter der Brücke rechts abbiegen, hintere Hälfte)

07	Sportplatz (hinter der Brücke rechts abbiegen, vordere Hälfte)
08	Sportplatz (hinter der Brücke geradeaus)
09	Schulhof hinterer Teil („Beethoven/ Bienen“)
10	Schulhof vorderer Teil (Container)
11	Jüdisch-christlicher Garten (NW)
12	Islamisch-maurischer Garten (Wasserbecken)
13	Asiatischer Garten (Mitte)

Raumdesinfektion Computerräume/ technische Geräte

In den PC-Räumen werden tensidhaltige Reinigungsmittel für die Computermäuse und Tastaturen durch den Hausmeister bereitgestellt und die Verfügbarkeit regelmäßig kontrolliert. Jeder Nutzer und jede Nutzerin reinigt nach der Benutzung den Arbeitsplatz mit diesen Reinigungsmitteln unter der Aufsicht der jeweiligen Lehrperson. Dies gilt auch bei Benutzung der Klassenhöranlagen.

Sollte eine Flächendesinfektion notwendig sein (Details siehe Rahmenhygieneplan), stellt das Sekretariat Flächendesinfektionsmittel bereit. Die Warnhinweise sind vor der sachgerechten Anwendung zu beachten.

Musizieren und Sportunterricht

Regeln zum Musizieren, zum Austausch von Material und zum Sportunterricht ergeben sich bereits aus dem Rahmenhygieneplan. Das Gymnasium „In der Wüste“ übernimmt die hier festgelegten Vorgaben.

Checkliste Stand: 05.08.2020

Thema	Wer?	Bis wann?	Bemerkungen
Wiederholung der Hygiene-regeln und Wegeführung Flur („rechts gehen“) erklären	Lehrkräfte Hausmeister (HM): Schilder an den Treppen anbringen	In der 1. Unterrichtsstunde Bis 27.08.20	Jede Lehrkraft erhält ein Exemplar des Rahmenhygieneplans und des Hygienekonzeptes in digitaler Form.
Sitzpläne	Lehrkräfte	In der 1. Unterrichtsstunde	Vordruck liegt auf dem Pult aus Bei mehreren Unterrichtsräume jeweils ein Sitzplan je Raum erstellen
Sitzplan (Foto) in Iserv hochladen	Klassenleitung in Klassenräumen; Fachlehrer in Fachräumen; Kurslehrer in Kursen	In der ersten Woche	Dateiname: Klasse-Kursnr. –Raum- Lehrerkürzel Pfad auf Iserv: Dateien- Gruppen-Lehrer- Sitzpläne
Aufzugtür (3x) „Nur eine Person“	HM	Bereits erfolgt	
Busaufsicht nach Schulschluss	Busaufsicht n. d. 6. Stunde lt. Plan		
Raumlüftung / Stoßlüftung	Lehrkräfte		
Seife / Handtücher	HM	Tägliche Sichtkontrolle Seifenvorrat im Sekretariat	ggf. Nachjustierung durch Reinigungskräfte
Beschriftung der WC-Türen EG / 1. OG / 2. OG	HM	Bereits erfolgt	Zutritt nur für max. 2 Personen – Abstands- und Hygieneregeln beachten
Aufsicht Toiletten	Lehrkräfte lt. Aufsichtsplan		

